<u>INFORMATION</u>

über Formerfordernisse bei Jagdverpachtungen

(NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der Fassung LGBl. Nr. 109/2015)

Sehr geehrte Obfrau, sehr geehrter Obmann!

Das Jagdpachtverhältnis mit dem Pächter Ihres Genossenschaftsjagdgebietes erlischt mit 31. Dezember 2019. Mit diesem Datum endet nämlich die laufende Jagdperiode, die am 1. Jänner 2011 begonnen hat.

Gemäß § 25 des NÖ Jagdgesetzes 1974 sind Genossenschaftsjagden im Wege des freien Übereinkommens oder durch öffentliche Versteigerung zu verpachten. Für diese Verpachtungen ist der Jagdausschuss verantwortlich, den Sie als Obfrau oder Obmann leiten. Gewisse rechtliche Vorgaben und Formerfordernisse müssen dabei eingehalten werden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt Ihnen dazu die entsprechenden Informationen samt Beilagen. Damit sollen Ihnen neben einer ausreichenden Information auch die von Ihnen zu verwendenden Formulare zur Verfügung stehen.

Wir ersuchen Sie, diese Information zu verwenden sowie die beigelegten Unterlagen und Formulare zu nutzen und die gesetzlichen Fristen strikt einzuhalten, damit die Verpachtung der von Ihnen verwalteten Genossenschaftsjagd ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

In den weiteren Ausführungen wird für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Jagdausschusses vereinfacht nur der Obmann des Jagdausschusses genannt.

Übersicht:

Das NÖ Jagdgesetz sieht für die Verpachtung von Genossenschaftsjagdgebieten 3 Möglichkeiten vor, die zeitlich gestaffelt sind.

- Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses:
 Beschluss des Jagdausschusses ab 1. Jänner 2018 (vorletztes Jagdjahr) bis 31. August 2019
 - oder
- Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens:
 Beschluss nur während der ersten 8 Monate des letzten Jagdjahres, d.h. ab
 1. Jänner 2019 bis 31. August 2019
 oder
- Öffentliche Versteigerung durch den Obmann des Jagdausschusses:
 Immer möglich, ab 1. September 2019 nötig, wenn bis dahin keine Verpachtung erfolgte

A. Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses (§ 40 NÖ Jagdgesetz)

Dieser Beschluss ist vom Jagdausschuss im **vorletzten Jagdjahr** (1. Jänner – 31. Dezember 2018) oder während der **ersten acht Monate des letzten Jagdjahres** der laufenden Jagdperiode (1. Jänner - 31. August 2019) zu fassen.

Bei einer Verlängerung bleiben die Regelungen des bestehenden Jagdpachtvertrages aufrecht.

Eine Neuvereinbarung beim Jagdpachtschilling ist zulässig.

Eine Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages ist nur möglich, wenn sowohl der Verpächter (Jagdgenossenschaft) als auch der Pächter (Einzelpächter oder Jagdgesellschaft) gleich bleiben.

<u>Die Jagdgenossenschaft bleibt dann gleich</u>, wenn das Genossenschaftsjagdgebiet nicht geteilt wurde. Wenn einzelne Grundeigentümer ihre Grundstücke verkauft haben, bleibt das Genossenschaftsjagdgebiet gleich. Wird ein Genossenschaftsjagdgebiet geteilt, entstehen neue Genossenschaftsjagdgebiete und eine Verlängerung der Verpachtung ist **nicht möglich** (es gibt keinen "übrig bleibenden" Teil, das "alte" Genossenschaftsjagdgebiet existiert nicht mehr). Bei einer Teilung sind die neu entstandenen Genossenschaftsjagdgebiete vom neu gewählten Jagdausschuss zu verpachten (siehe § 39 Abs. 2 zweiter Satz NÖ Jagdgesetz 1974).

Der Pächter bleibt dann gleich, wenn

- der Einzelpächter derselbe bleibt
- die Jagdgesellschaft die Gleiche bleibt. Eine Jagdgesellschaft bleibt gleich, wenn nur einzelne Personen ausscheiden bzw. hinzukommen. Wichtig dabei ist, dass immer mindestens 2 Mitglieder der bestehenden Jagdgesellschaft dieselben bleiben.

Hinweis:

Sollte ein Wechsel der Mitglieder der Jagdgesellschaft beabsichtigt sein, muss darauf Rücksicht genommen werden, dass eine Jagdgesellschaft nur solange besteht, solange 2 Mitglieder gleich bleiben.

Jagdgesellschafter ist, wer im Jagdgesellschaftsvertrag als Mitglied genannt ist.

Sogenannte "stille Teilhaber" einer Jagdgesellschaft sind **nach dem Gesetz keine Mitglieder** der Jagdgesellschaft, sondern "Ausgeher".

Ein Wechsel der Mitglieder einer Jagdgesellschaft kann daher nur <u>vor</u> dem Beschluss des Jagdausschusses auf Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses oder <u>nach</u> deren rechtswirksamer Anzeige erfolgen.

Die Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses muss – wie jede Verpachtung – den Interessen der Jagdgenossenschaftsmitglieder, also der Grundeigentümer, dienen. Sie darf nach dem Jagdgesetz darüber hinaus weder den

Interessen der Land- und Forstwirtschaft, noch jenen der Jagdwirtschaft widersprechen.

Hat der Jagdausschuss in diesem Sinne den Beschluss über die Verlängerung des Pachtverhältnisses gefällt, darf natürlich kein weiterer Beschluss über eine Verpachtung an einen anderen Jagpächter erfolgen. Im Falle von späteren, neuen Angeboten hat der Obmann des Jagdausschusses die Interessenten davon zu informieren, dass die Genossenschaftsjagd bereits verpachtet worden ist.

Achtung:

Im Jahre 2018 kann nur der bisherige Pächter dem Jagdausschuss ein Anbot auf Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses vorlegen. Der Jagdausschuss hat über die Annahme oder die Ablehnung des Anbotes einen Beschluss zu fassen. Über den Beschluss ist der Pächter zu informieren.

Langt ein Pachtangebot eines Dritten beim Jagdausschuss ein, darf darüber erst in den ersten acht Monaten des Jahres 2019 ein Beschluss gefasst werden, wenn noch keine Verlängerung der Verpachtung erfolgte!

Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde:

Der Beschluss über die Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses muss vom Obmann des Jagdausschusses <u>unverzüglich</u> nach der Beschlussfassung an die für das Jagdgebiet zuständige Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Der Anzeige sind beizulegen:

- das Anbot des bestehenden Pächters
- die Einladung mit den Tagesordnungspunkten
- die ausgefüllte und unterschriebene Einladungskurrende
- die Niederschrift über die Sitzung und den Beschluss des Jagdausschusses

Bitte legen Sie dem Beschluss der Verlängerung der Verpachtung auch eine Kopie des originalen Pachtvertrages bei.

B. Neuverpachtung an einen Interessenten im Wege des freien Übereinkommens (§ 39 NÖ Jagdgesetz 1974)

In diesem Fall wird das Genossenschaftsjagdgebiet nicht an den bisherigen Pächter, sondern an einen anderen Pächter verpachtet.

Pächter können sowohl Einzelpersonen, als auch Jagdgesellschaften sein (siehe dazu genauer in Punkt D.).

Der Beschluss auf Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens darf nur während der ersten 8 Monate des letzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode gefasst werden (1. Jänner bis 31. August 2019).

Wenn Sie den Beschluss fassen, müssen Sie darauf achten, dass die Verpachtung weder den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, noch jenen der Jagdwirtschaft widerspricht. Bei der Verpachtung ist daher die Höhe des Pachtschillings nicht das einzige Kriterium. Auch Umstände, wie die Erfahrung des Pächters spielen eine Rolle. Wichtig ist jedoch, dass der Pachtschilling zumindest die Kosten der Jagdgenossenschaft abdeckt, da ansonsten die Grundeigentümer diese bezahlen müssen. Insbesondere gilt dies für die Pauschalgebühr der Gemeinde für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufteilung des Pachtschillings (mindestens € 200,--, siehe § 37 Abs. 9 NÖ Jagdgesetz 1974).

Bei einer Verpachtung an einen **Einzelpächter** ist dem Obmann des Jagdausschusses vorzulegen:

- ein Anbot mit allen Daten (siehe beiliegendes Formular "Anbot über eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens")

Bei einer Verpachtung an eine **Jagdgesellschaft** sind dem Obmann des Jagdausschusses vorzulegen:

- ein Anbot mit allen Daten (siehe beiliegendes Formular "Anbot über eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens")
- ein Gesellschaftsvertrag
- eine Vollmacht für das Mitglied der Jagdgesellschaft, das den Vertrag unterschreiben soll, sofern nicht der Jagdleiter im Jagdgesellschaftsvertrag zur Vertretung der Jagdgesellschaft berufen wurde

Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde:

Der Beschluss über die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens muss vom Obmann des Jagdausschusses <u>unverzüglich</u> nach der Beschlussfassung an die für das Jagdgebiet zuständige Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Der Anzeige sind beizulegen:

- das Anbot des neuen Pächters
- den Gesellschaftsvertrag (nur bei Jagdgesellschaft als Pächter)
- die Vollmacht für das Mitglied der Jagdgesellschaft, das den Vertrag unterschreiben soll, sofern nicht der Jagdleiter im Jagdgesellschaftsvertrag zur Vertretung der Jagdgesellschaft berufen wurde
- die Einladung mit den Tagesordnungspunkten
- die ausgefüllte und unterschriebene Einladungskurrende
- die Niederschrift über die Sitzung und den Beschluss des Jagdausschusses

In der Niederschrift sind die Gründe anzuführen, warum die Verpachtung weder dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch jenem der Jagdwirtschaft widerspricht (z.B. der Pächter ist selbst Landwirt und es ist zu erwarten, dass er auf die Wildschadensituation Rücksicht nimmt oder der Pächter hat bereits Erfahrung mit der Bejagung in vergleichbaren Jagdgebieten gesammelt und ähnliche Begründungen).

C. Neuverpachtung an einen Interessenten im Wege der öffentlichen Versteigerung (§§ 28 ff NÖ Jagdgesetz 1974)

Sollte das Genossenschaftsjagdgebiet nicht bis 1. September 2019 verpachtet sein, ist die Vergabe des Jagdausübungsrechtes im Wege der öffentlichen Versteigerung einzuleiten.

Interessenten können sowohl Einzelpersonen, als auch Jagdgesellschaften sein (siehe dazu genauer Punkt D.).

In der Praxis sind öffentliche Versteigerungen von Jagdverpachtungen sehr selten und außerdem sehr komplex. Daher wird der Vorgang einer solchen Versteigerung hier nicht beschrieben. Sollte eine Versteigerung der Jagdverpachtung geplant oder nötig sein, wenden Sie sich bitte bezüglich der weiteren Schritte an Ihre Bezirksverwaltungsbehörde.

Hinweis:

Bei der öffentlichen Versteigerung ist nur auf die Höhe der Angebote Rücksicht zu nehmen. Eine Auswahl des Pächters unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdwirtschaft ist nicht möglich (siehe § 28 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz).

D. Bestimmungen über den Jagdpächter

I. Wer darf ein Jagdgebiet pachten (besitzt die Pächtereignung)?

- a) eine Einzelperson (§ 26 NÖ Jagdgesetz), die
 - zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Jagdausschusses von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen ist
 - das 24. Lebensjahr vollendet hat
 - in den vorangegangenen 10 Jagdjahren in mindestens 3 Jahren im Besitze einer gültigen niederösterreichischen Jagdkarte oder in mindestens 5 Jahren im Besitz einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten Jagdkarte war.
 - die Weiterbildung des Jagdpächters rechtzeitig absolviert hat (§ 26a NÖ Jagdgesetz)
- b) Jagdgesellschaften (2 oder mehrere Personen § 27 NÖ Jagdgesetz), wenn sie gemeinsam die Jagd pachten.
 - Bei einer Jagdgesellschaft muss nur der Jagdleiter die unter a) angeführte Eignung besitzen. Die übrigen Mitglieder dürfen vom Erwerb einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sein (§ 27 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz).
 - Bei Wegfall aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft bis auf ein Mitglied ist das Pachtverhältnis erloschen (§ 27 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz).

Ein Austausch und die Hinzunahme von <u>neuen Mitgliedern</u> bis auf zwei der bisherigen Gesellschafter - so dass auch von einer Verlängerung des <u>bestehenden</u> Jagdpachtverhältnisses gesprochen werden kann - ist daher grundsätzlich zulässig (bedarf jedoch der Zustimmung des Jagdausschusses und der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde). <u>Diese Änderung der Jagdgesellschaft sollte nicht während des Verfahrens auf Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses durchgeführt werden.</u>

II. Wer darf ein Jagdgebiet NICHT pachten (besitzt KEINE PÄCHTEREIGNUNG)?

Keine Pächtereignung besitzen:

- Personen, von welchen mit Grund angenommen werden kann, dass sie den ihnen aus der Übernahme der Jagdpachtung erwachsenen Verpflichtungen nicht nachkommen können (z.B. Konkurs, Überschuldung, etc.)
- Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächter vertragsbrüchig geworden sind oder den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Jagdausübung als Jagdpächter wiederholt nicht entsprochen haben.

Solche Anbote muss der Jagdausschuss behandeln. Der Jagdausschuss ist allerdings auch strafrechtlich verantwortlich, wenn er wissentlich ein solches Anbot ohne stichhaltige Begründung annimmt.

Hat der Jagdausschuss jedoch Informationen, die annehmen lassen, dass die betreffende Person die Pächtereignung doch besitzt, kann der Beschluss auf Verpachtung gefasst werden.

In der Niederschrift der Jagdausschusssitzung sind die Begründungen für den Beschluss jedenfalls genau anzuführen.

Der Verpachtungsbeschluss des Jagdausschusses wird im Rahmen der Prüfung der Verpachtung von der Bezirksverwaltungsbehörde bewertet.

E. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN JAGDAUSSCHUSS (§§ 18 ff NÖ Jagdgesetz 1974)

Die Eigentümer der Grundstücke, welche zu einem festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet gehören, bilden die Jagdgenossenschaft. Der Jagdgenossenschaft kommt aufgrund des NÖ Jagdgesetzes Rechtspersönlichkeit zu. Sie ist damit eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihre Aufgaben sind im NÖ Jagdgesetz geregelt.

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdausschuss und der Obmann des Jagdausschusses. Der Jagdausschuss beschließt die anfallenden Geschäftsfälle

unter Leitung des Obmanns. Der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen.

Der Jagdausschuss besteht, wenn der Jagdgenossenschaft mindestens 20 Grundeigentümer angehören, aus 7 Mitgliedern, sonst aus 5 Mitgliedern. Er übt seine Funktion auf 9 Jahre aus. Die Mitglieder des Jagdausschusses werden von den Grundeigentümern der Jagdgenossenschaft aus ihrer Mitte gewählt und üben ihr Amt ehrenamtlich, das heißt ohne Bezahlung, aus. Die näheren Bestimmungen über die Wahl sind in der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung enthalten.

Wichtig für die Beschlussfassung im Jagdausschuss ist, dass jedes Mitglied zur Zeit der Beschlussfassung Grundeigentümer im Jagdgebiet sein muss.

Verkauft ein Grundeigentümer sein Grundstück oder wird es sonst als Eigentum übergeben, erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft und damit auch im Jagdausschuss. Es ist daher nicht zulässig, ohne Grundeigentum im Genossenschaftsjagdgebiet als Mitglied des Jagdausschusses zu fungieren. Wohnrechte, die oft nach der Übergabe eingeräumt werden, zählen nicht als Eigentum. Ein Landwirt, der seine Grundstücke übergeben hat, kann daher nicht z.B. aus Tradition oder aus sonstigen Gründen (etwa weil er weiterhin ein Wohnrecht besitzt) weiter im Jagdausschuss verbleiben.

Der Beschluss eines Jagdausschusses ist ungültig, wenn an der Beschlussfassung Mitglieder teilnehmen, welchen zu diesem Zeitpunkt die Wählbarkeit in den Jagdausschuss gefehlt hat.

Die Mitglieder des Jagdausschusses verrichten ihre Tätigkeit kraft Gesetz ehrenamtlich (§ 19 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz)!

I. Einladung der Jagdausschussmitglieder zur Sitzung (§§ 21 u. 22 NÖ Jagdgesetz 1974)

Der Obmann des Jagdausschusses hat die Mitglieder

- binnen zwei Wochen nach Anfall von Angelegenheiten, die vom Jagdausschuss zu behandeln und zu beschließen sind
- nachweislich
- schriftlich
- unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände

zur Sitzung einzuberufen, in diesen Sitzungen den Vorsitz zu führen und die gefassten Beschlüsse ohne Verzug zu vollziehen.

Die Sitzung hat binnen einem Monat nach Einberufung stattzufinden.

Zu den wichtigsten Angelegenheiten, zu denen der Jagdausschuss Beschlüsse fassen muss, zählen:

- Aufteilung des Pachtschillings (inkl. Verwendungszweck für nicht abgeholte Beträge; **der Beschluss ist jährlich zu fassen**)

- Aufnahme oder Ausscheiden eines Mitglieds der Jagdgesellschaft
- Flächenänderungen (Abrundungen)
- Verpachtungen

Diese Aufzählung ist nur beispielshaft. Es sind auch noch eine Reihe anderer Beschlüsse möglich.

Die Einladung zur Jagdausschusssitzung hat zu enthalten:

- Tag
- Zeit
- Ort der Sitzung des Jagdausschusses
- Tagesordnung

Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (z.B. Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses an die derzeitigen Pächter. Bei einer Beschlussfassung über eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens außerdem auch die Anführung der Pachtwerber mit Namen und Anschriften. Der angebotene Pachtschilling braucht nicht angeführt werden).

- Einladungskurrende aus der hervorgeht
 - Unterschriften der eingeladenen Jagdausschussmitglieder und
 - **Datum**, wann das Jagdausschussmitglied die Einladung erhalten hat.

Alle Mitglieder des Jagdausschusses sind spätestens <u>eine Woche vor</u> dem Sitzungstag einzuladen.

Auf beiliegende Formulare wird verwiesen.

II. Beschlussfassung

Ein Beschluss des Jagdausschusses ist nur gültig, wenn die Jagdausschussmitglieder vom Obmann ordnungsgemäß (siehe oben Punkt I) unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zur Sitzung eingeladen werden. Bei Jagdausschüssen, die aus 7 Mitgliedern bestehen, müssen außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Ausschussmitglieder (insgesamt 4 Personen) an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Jagdausschüssen mit nur 5 Mitgliedern, müssen neben dem Vorsitzenden mindestens 2 Ausschussmitglieder (insgesamt 3 Personen) an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Sitzungen des Jagdausschusses sind nicht öffentlich. Das bedeutet, dass diese Sitzungen so abgehalten werden müssen, dass keine anderen Personen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen oder diese mitverfolgen können!

Lediglich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft dürfen während der Beratung anwesend sein, es sei denn, dass sie als Pachtwerber für sich oder Dritte auftreten. Bei der Beschlussfassung dürfen sie jedoch nicht dabei sein.

Nur die aktive Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung von anderen Personen als den Mitgliedern des Jagdausschusses machen einen Beschluss ungültig. Die bloße Anwesenheit oder das Zuhören anderer Personen bewirkt prinzipiell keine Ungültigkeit des Beschlusses, stellt aber eine Ordnungswidrigkeit dar.

Es könnte aber aus dieser Ordnungswidrigkeit unter gewissen Umständen eine Befangenheit oder Beeinflussung abgeleitet werden, die wiederum zu einer Anfechtbarkeit des Beschlusses führen könnte. Daher ist die Anwesenheit fremder Personen zu vermeiden.

Der Obmann kann jedoch den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Er hat dies zu tun, wenn es von mindestens 2 Mitgliedern des Jagdausschusses verlangt wird.

Aufsichtsbehörde über die Jagdausschüsse ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gemäß § 19 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz Beschlüsse des Jagdausschusses aufzuheben, welche Gesetze oder Verordnungen verletzen.

Die Beschlüsse des Jagdausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. An der Abstimmung nehmen der Vorsitzende und die anwesenden Mitglieder teil.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Jagdausschusses ist vom Obmann eine Niederschrift zu erstellen. Mit der Führung der Niederschrift kann auch ein anderes Mitglied des Jagdausschusses betraut werden.

III. Niederschrift über die Sitzung

Von jeder Jagdausschusssitzung ist über die Beratung und Beschlussfassung eine Niederschrift zu führen.

Der Obmann ist verantwortlich für die Abfassung dieser Niederschrift. Sie hat zu enthalten:

- Tag
- Zeit
- Ort der Sitzung des Jagdausschusses
- anwesende Ausschussmitglieder
- Tagesordnung
- nähere Angaben über den gefassten Beschluss

 Namen des Pächters, Geburtsdatum, Anschrift, Höhe des Pachtschillings
 und die für die Verpachtung maßgebenden Gründe.

 (Nur der Hinweis allein, dass die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens oder die Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder Jagdwirtschaft gelegen ist, genügt nicht. Es müssen konkrete Aussagen getroffen werden).

 Der Jagdausschuss muss Gründe für das Vorliegen eines dieser Interessen im Sitzungsprotokoll ausdrücklich näher anführen (z.B.

- erfahrene Jäger, bereits öfters Jagdpachtungen zur Zufriedenheit der Grundbesitzer, Wohnort im Jagdgebiet, zufriedenstellende Wildschadensregelung, Erhaltung des Jagdwertes einer Jagd, etc.).
- Unterschriften der teilnehmenden Jagdausschussmitglieder
 Das über die Beratung und Abstimmung des Jagdausschusses
 aufgenommene Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und den
 Jagdausschussmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu
 unterfertigen und mindestens sechs Jahre nach Ablauf der Jagdperiode,
 für die die Jagd verpachtet wurde, aufzubewahren.

Ein Muster für eine Niederschrift liegt bei.

IV. Befangenheit der Mitglieder des Jagdausschusses

Wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung privatrechtliche Interessen des Obmannes oder eines Mitgliedes des Jagdausschusses oder ihrer Ehegatten, ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades betreffen, dürfen der Obmann oder das betreffende Ausschussmitglied bei sonstiger Ungültigkeit des Beschlusses bei der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht anwesend sein.

Ebenso gilt ein Jagdausschussmitglied als befangen, wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Der zweite Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft besteht zwischen Großeltern und Enkelkindern sowie zwischen Geschwistern und deren Ehegatten.

Das NÖ Jagdgesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Befangenheit automatisch dazu führt, dass dieses Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung zu dem konkreten Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen darf. Ansonsten ist der Beschluss ungültig. Die Befangenheit ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen, weil ein gültiger Beschluss nur zustande kommt, wenn während der Beratung und Beschlussfassung die oben genannte Mindestanzahl an Jagdausschussmitgliedern (neben dem Obmann mindestens drei bzw. zwei Mitglieder) teilnehmen. Befangene Mitglieder können daher naturgemäß nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen und können daher auch nicht mitgezählt werden, um die zahlenmäßige Beschlussfähigkeit zu erlangen.

Kein Befangenheitsgrund liegt vor, wenn der Obmann des Jagdausschusses mit einem Mitglied des Jagdausschusses verwandt ist!

Privatrechtliche Interessen liegen z.B. dann vor, wenn ein Jagdausschussmitglied selbst Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist.

V.

Bei Unklarheiten ersuchen wir Sie, sich mit dem Fachgebiet Jagd ihrer örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Verbindung zu setzen.